

Die Patentäquivalenz angesichts der jüngsten italienischen Rechtsprechung.

1. Die Patentäquivalenz laut italienischem Kodex des gewerblichen Eigentums.

Die Rechte des Patentinhabers werden in Italien in erster Linie von Artikel 66 des Kodex des gewerblichen Eigentums („c.p.i.“ – *Codice della proprietà industriale*) geregelt, gemäß dessen:

1. Die aus dem Patent für gewerbliche Erfindungen entstehenden Rechte bestehen in dem ausschließlichen Recht, die Erfindung im Hoheitsgebiet des Staates innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die in diesem Kodex vorgesehen sind, umzusetzen und aus ihr zu Gewinn zu ziehen.

2. Das Patent verleiht dem Inhaber insbesondere folgende ausschließlichen Rechte:

a) wenn der Gegenstand des Patents ein Erzeugnis ist, das Recht, Dritten zu verbieten, ohne Zustimmung des Patentinhabers das fragliche Erzeugnis herzustellen, zu benutzen, in den Verkehr zu bringen, zu verkaufen oder zu den vorhergehenden Zwecken einzuführen;

b) wenn der Gegenstand des Patents ein Verfahren ist, das Recht, Dritten zu verbieten, das Verfahren ohne Zustimmung des Patentinhabers anzuwenden und das durch das betreffende Verfahren unmittelbar gewonnene Erzeugnis zu verwenden, in Verkehr zu bringen, zu verkaufen oder zu diesen Zwecken einzuführen.

2-bis. Das Patent gewährt dem Patentinhaber auch das ausschließliche Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung anderen Personen als den zur Benutzung der patentierten Erfindung Berechtigten die Mittel, die sich auf einen unentbehrlichen Bestandteil dieser Erfindung beziehen und für ihre Ausführung auf dem Gebiet eines Staates, in dem sie geschützt ist, notwendig sind, zu liefern oder anzubieten, wenn der Dritte die Eignung und den Zweck dieser Mittel zur Ausführung der Erfindung kennt oder in der Lage ist, dies mit der üblichen Sorgfalt zu tun.

2-ter. Absatz 2-bis gilt nicht, wenn die Mittel aus derzeit auf dem Markt befindlichen Produkten bestehen, es sei denn, der Dritte veranlasst die Person, an die sie geliefert werden, die nach Absatz 2 verbotenen Handlungen vorzunehmen.

2-quater. Für die Zwecke des Absatzes 2-bis gelten die Personen, die die in Artikel 68 Absatz 1 bezeichneten Handlungen vornehmen, nicht als zur Benutzung der Erfindung berechtigt.

Bekanntermaßen muss auf phänomenologischer Ebene mit Bezug auf die Verletzung eines Patentes eine grundlegende Unterscheidung vorgenommen werden.

- Man spricht von *wörtlicher* Patentverletzung, falls der Dritte die vom Patent betroffene Erfindung so umsetzt, dass sie alle vom Patent beanspruchten Merkmale aufweist.
- Falls der Dritte dagegen eine sich mit dem Patent nicht vollkommen überlappende Lösung schafft, welche aber nur geringfügige Varianten im Vergleich zur patentierten Lösung besitzt, so spricht man von *äquivalenter* Patentverletzung.

Mit Bezug auf letztere müssen vor allem die Absätze 3 und 3-bis des Art. 52, c.p.i. berücksichtigt werden:

1. In den Patentansprüchen ist ausdrücklich anzugeben, was Gegenstand des Patents sein soll.

2. Die Grenzen des Schutzes werden durch die Ansprüche bestimmt; die Beschreibung und die Abbildungen dienen jedoch der Auslegung der Ansprüche.

3. Absatz 2 ist so auszulegen, dass sowohl ein angemessener Schutz des Inhabers als auch eine angemessene Rechtssicherheit für Dritte gewährleistet ist.

3-bis. Bei der Bestimmung des durch das Patent gewährten Schutzzumfangs ist jedes Element gebührend zu berücksichtigen, welches einem in den Ansprüchen angegebenen Element entspricht.

Die Äquivalenztheorie besteht also in einer Regel der Patentauslegung, nach der ein Produkt oder Verfahren, welches sich zwar formell von der patentierten Erfindung unterscheidet, dennoch mit dieser assimiliert und somit wieder in den Schutzbereich des Patents aufgenommen werden kann, und zielt somit darauf ab, die Rechte des Patentinhabers zu schützen und ihm einen wirksamen, d.h. nicht der vollständigen und wörtlichen Wiedergabe aller Elemente der Erfindung unterliegenden Schutz zu gewährleisten. Das Prinzip entspricht auch dem allgemeineren Bedürfnis nach einem gerechten Schutz des Patentinhabers, indem versucht wird, eine Umgehung und Entleerung des Inhalts des Exklusivrechts durch bescheidene und unbedeutende Änderungen seitens des Verletzten zu vermeiden.

Zur Feststellung einer äquivalenten Patentverletzung greift die italienische Rechtsprechung tendenziell auf eines der beiden folgenden Kriterien zurück:

a) Gemäß dem der amerikanischen Rechtsprechung entnommenen Kriterium des sogenannten Triple Identity Test oder *FWR Test* (function, way, result) liegt eine äquivalente Patentverletzung vor, wenn die in der angeblich patentverletzenden Lösung in Bezug auf den Patentwortlaut eingebrachten Varianten unterschiedliche Mittel einführen, die jedoch dieselbe Funktion erfüllen, die in der Systemökonomie des Patents mit den im Anspruch vorgesehenen Mitteln erfüllt wird, und in gleicher Weise die Erreichung

desselben technischen Ergebnisses garantieren. So wird eine Erfindung als einer anderen äquivalent betrachtet, wenn sie im Wesentlichen die gleiche Funktion (*function*), auf die gleiche Weise (*way*) und zur Erzielung des gleichen Ergebnisses (*result*) erfüllt.

b) Laut dem der Deutschen Rechtsprechung entnommenen Kriterium der Erfindungshöhe dagegen liegt das Symptom einer Verletzung durch Äquivalente in der Naheliegenderheit oder mangelnden Originalität der Alternativlösung, die der Verletzte mit Bezug auf die patentierte Lösung gewählt hat, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Kenntnisse des Fachmanns auf dem betreffenden Gebiet.

Die bestehende Erfindungshöhe der zweiten Lösung schließt die Konfigurierbarkeit einer äquivalenten Verletzung aus und kann, wenn überhaupt, die Voraussetzung einer eigenständigen Erfindung darstellen, welche außerhalb des Umfangs des Schutzes der ersten Lösung liegt.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es für die Beurteilung der Äquivalenz notwendig, die Erzielung der gleichen technischen Wirkung durch die angeblich verletzende Erfindung und die Naheliegenderheit der innovativen Lösung in der angefochtenen Erfindung (d.h. die vorgenommene Änderung) im Lichte der Kenntnisse des Durchschnittstechnikers des Sektors zu betrachten: nur eine nicht naheliegende und originelle Neuerung schließt – im Gegensatz zu der lediglich trivialen und naheliegenden oder jedenfalls in der Reichweite des Durchschnittsfachmanns befindlichen Lösung – die Äquivalenz aus.

In der traditionellen Rechtsprechung ist es überdies durchaus üblich, die durch die Äquivalenztheorie auszudehnende Reichweite der Patenansprüche mit Bezug auf in der Vergangenheit vom Patentinhaber erlassene Erklärungen einzuschränken, um so zu verhindern, dass jener, *contra factum proprium* und dem Grundprinzip der Rechtssicherheit zum Trotz, eine unangemessene Erweiterung seines Schutzrechtes erwirken kann. Auch dieses Prinzip entstammt der US-amerikanischen Tradition, in der es als *prosecution-history* (oder *file-history*) *estoppel* bekannt ist.

Die italienische Rechtsprechung sowohl bezüglich der Feststellung der Äquivalenz als auch der Relevanz der *file history* kann seit jeher nur als überaus wankelmütig bezeichnet werden. In den letzten Jahren hat sich jedoch am Kassationsgerichtshof eine Tendenz zur Vereinheitlichung der obige Aspekte betreffenden Rechtsprechung abgezeichnet. Nachfolgend werden wir kurz die bedeutendsten dieser Tendenz entwachsenen Urteile kommentieren, die besagter Tendenz entwachsen sind.

2. Das Urteil des Kassationsgerichtshofes Nr. 2977 vom 07/02/2020.

Ein erster entscheidender Schritt zur Harmonisierung der Rechtsprechung ist das Urteil Nr. 2977/2020 des Kassationsgerichtshofes. Das durch genanntes Urteil entschiedene Verfahren wurde von Proras s.r.l., als Inhaberin eines italienischen Patents, betreffend ein "Verfahren und Anlage zur Extraktion und Konzentration von Tannin aus Holz und anderen Naturprodukten", sowie der (zwischenzeitlich stattgegebenen) europäischen Patentanmeldung auf der Grundlage des italienischen Patents, durch Zustellung des Vorladungsschreibens an das Unternehmen Nuova Rivart vor dem Gericht von Reggio Emilia eingeleitet. Die Klägerin beantragte unter anderem die Feststellung der Nichtigkeit des von der Beklagten beantragten Patents („Nuova Rivart Patent“) mit dem Titel „Verfahren zur Extraktion und Raffinierung von Tanninen“, der Nichtverletzung letzteren Patentes durch die Patentanmeldung der Klägerin („Proras Patent“), und der Verletzung des eigenen Patentes durch die Beklagte.

Das erstinstanzliche Gericht von Reggio Emilia erklärte das Patent der Beklagten (Nuova Rivart Patent) für nichtig, schloss die Verletzung desselben durch die Patente der Klägerin (Proras Patent) aus, und untersagte der Beklagten die Verwendung des patentverletzenden Verfahrens.

Das Oberlandesgericht von Bologna gab jedoch mit Urteil vom 10.6.2015 dem Berufungsantrag von Nuova Rivart statt, was die Ablehnung aller Anträge von Proras zur Folge hatte.

Das Berufungsgericht, vorab festgestellt, dass im Verhältnis zwischen dem Patent der Klägerin und der von der Beklagten implementierten Lösung keine

wörtliche Patentverletzung vorlag, schloss auch eine äquivalente Patentverletzung aus, wobei es die von Proras vor dem Prüfungsausschuss des EPA zur Überwindung der von den Prüfern erhobenen Einwände vorgebrachte Beschränkung auf eine Filtrationsphase zum Abfangen von Partikeln, die größer als 10 pm (d.h. Mikron) sind, als wesentliches Merkmal zur Unterscheidung der Erfindung von der bekannten Technik (wesentliches Merkmal) ansah.

Das Urteil beruhte also in erster Linie auf einer subjektivistischen Auslegung des Patentgesetzes nach dem Grundsatz des Prosecution History Estoppel.

Die verschiedenartig begründete drittinstanzliche Berufung bot somit dem Kassationsgerichtshof die Gelegenheit, mit Hinblick auf die Äquivalenztheorie Klarheit in dem doch verhältnismäßig komplexen Panorama der italienischen Rechtsprechung zu schaffen.

Nach einer durchaus lobenswerten Einleitung bezüglich der Entstehung und der Grundlagen des Äquivalenzprinzips, sowie der beiden im Vorfeld angesprochenen Methoden zur Feststellung der Patenäquivalenz, spricht sich das Urteil, unter Berufung auf die vorangehende Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofes, zugunsten des Kriteriums der Offensichtlichkeit aus, demzufolge es notwendig ist, die Erzielung desselben technischen Effekts durch die angeblich nachgeahmte Erfindung und die Offensichtlichkeit der innovativen Lösung in der angefochtenen Erfindung (d.h. der vorgenommenen Änderung) im Lichte der Kenntnisse des Durchschnittstechnikers des Sektors zu prüfen.

Das Urteil des Oberlandesgerichts, dagegen, habe es irrtümlicherweise unterlassen zu beurteilen, ob die von Nuova Rivart vorgenommene Modifikation mit der Einführung einer weniger selektiven Vorfilterungsphase in der Substanz in einem bloßen Vorwand erschöpfte, um sich dem Bereich der wörtliche Patentverletzung zu entziehen. Des Weiteren wäre zu prüfen gewesen, ob die von Nuova Rivart verfolgte Lösung, um dasselbe Endergebnis zu erzielen, origineller Natur war und eine nicht triviale und sich nicht wiederholende Antwort bot, die die normalen Fähigkeiten eines durchschnittlichen Fachmanns, der mit demselben Problem konfrontiert ist, übersteigt.

Das OLG habe hingegen seine Entscheidung auf das amerikanische Prinzip des Prosecution History Estoppel gestützt. Dieses Kriterium sei, so der Gerichtshof *„unserem Rechtssystem und dem Patentsystem fremd, in dem die Auslegungsregeln durch Art. 69 des EPÜ-Protokolls und durch Art. 52 des Kodex des gewerblichen Eigentums festgelegt sind, unter Ausschluss der Relevanz der subjektiven Absicht des Erfinders und mit Rücksicht auf die objektive Bedeutung des Patents, die von der Gemeinschaft akzeptiert werden kann, ausgedrückt in den Ansprüchen, interpretiert im Lichte der Beschreibungen und Abbildungen, unabhängig vom Verwaltungsvorgang des Erteilungsverfahrens, und unter Verneinung der Bedeutung der offensichtlichen und nicht originellen Änderungen, die sich seinem objektiven Anwendungsbereich entziehen.“*

Der Berufung wird somit unter Festlegung des folgenden Rechtsgrundsatzes stattgegeben:

„Bezüglich der äquivalenten Patentverletzung gewerblicher Erfindungen gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 30 vom 10. Februar 2005, Art. 52, Absatz 3-bis, geändert durch das Gesetzesdekret vom 13. August 2010, n. 131, darf sich das Gericht bei der Bestimmung des Umfangs des durch das Patent gewährten Schutzes nicht auf den Wortlaut der Ansprüche beschränken, der im Lichte der Beschreibung und der Zeichnungen ausgelegt wird, sondern muss den angemessenen Schutz des Inhabers mit der angemessenen Rechtssicherheit Dritter abwägen und muss daher jedes Element berücksichtigen, das einem in den Ansprüchen angegebenen Element im Wesentlichen gleichwertig ist; Zu diesem Zweck kann es sich verschiedener Methoden bedienen, um die Äquivalenz der erfinderischen Lösung festzustellen, wie z.B. der Prüfung, ob die angefochtene Umsetzung es erlaubt, dasselbe Endergebnis durch die Einbringung einfacher Varianten zu erzielen, da diese angesichts der Kenntnisse des durchschnittlichen Fachmanns, der mit dem gleichen Problem konfrontiert ist, naheliegend sind; andererseits kann es aber den subjektiven Absichten des Patentanmelders keine Bedeutung beimessen, selbst wenn diese durch die Analyse der während des

Verwaltungsverfahren zur Patenterteilung durchgeführten Tätigkeiten historisch rekonstruiert werden.“

3. Bemerkungen am Rande des obgenannten Urteils.

Das so kurz zusammengefasste Urteil erscheint vor allem in zwei Punkten überaus relevant.

Erstens wird hinsichtlich der Feststellung der äquivalenten Patentverletzung, trotz einer scheinbar neutralen Vorgehensweise, eindeutig das sogenannte Kriterium der Naheliegendheit bevorzugt.

Zweitens, und hierbei handelt es sich zweifelsohne um den relevantesten Aspekt, spricht sich der Kassationsgerichtshof explizit gegen die Verwendung des Prosecution History Estoppel aus, und brandmarkt somit das gesamte Handeln des Patentinhabers im Zuge des Erteilungsverfahrens als tendenziell irrelevant. Diese Stellungnahme überholt eine etablierte Strömung der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft, welche sich unter anderem auf eine subjektive Auslegung des Patentes als mit einem Vertrag zu vergleichendem Akt beruft um ebensolchen Äußerungen des Patentinhabers, vor allem *contra stipulatorem*, angemessenes Gewicht zuzusprechen.

4. Die darauffolgende Rechtsprechung.

Wie im vorangehenden Absatz bemerkt, stellt das Urteil vom 10. Februar 2020 eine durchaus relevante Entwicklung der zuvor ambivalenten italienischen Rechtsprechung zur Patentäquivalenz dar. Daher scheint es von großer Bedeutung zu prüfen, inwiefern sich dieser Präzedenzfall auf die nachfolgende Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs ausgewirkt hat. Nachfolgend werden wir also zwei der jüngsten Urteile zum Thema analysieren.

4.1. Kassationsgerichtshof, Urteil vom 4. Januar, 2022, Nr. 120.

Das Verfahren, das zu diesem Urteil führte, betraf ein Patent des Unternehmens Garbuio S.p.A., das sich auf ein "Verfahren und eine Vorrichtung zur Handhabung von gestapelten Behältern mit Schnitttabak" in und aus den Zuführungen von Zigarettenverpackungsmaschinen bezog, um das Entleeren

und Kippen von Behältern mit Schnitttabak aus früheren Verarbeitungsphasen zu ermöglichen, und zwar mit Hilfe einer auch als "Gantry-Roboter" bezeichneten Vorrichtung, die sich vor jeder Zuführungslinie bewegt. Die Garbuio S.p.A. hatte dieses Patent gegen die Comas Costruzioni Macchine Speciali S.p.A. geltend gemacht, welche sich dem widersetzte und Widerklage auf Anerkennung des Patents und Feststellung seiner Nichtigkeit erhob. Sowohl in erster Instanz als auch vor dem Oberlandesgericht Venedig wurde das u.a. auf eine angebliche Patentäquivalenz gestützte Begehren der Klägerin abgewiesen. Ohne auf die technischen Details des Streitfalls einzugehen, ist zu bemerken, dass das OLG die Patenverletzung ausgeschlossen hatte, da es für eine äquivalente Verletzung *„nicht ausreiche zu behaupten, dass der wesentliche Kern oder das Herzstück der Erfindung in der Anlage von Comas wiedergegeben wird, abgesehen von den bloßen Abwandlungen, die für einen Fachmann auf dem Gebiet offensichtlich sind, wie sich im Nachhinein bei einer von den Ansprüchen unabhängigen Beurteilung ableiten lässt“*, wobei die Anlage von Comas bestimmte wesentliche Merkmale des zu prüfenden Patents, nämlich das Merkmal "c) des Anspruchs 1)" (*Mittel zum Stapeln und Entstapeln von Behältern*), nicht aufwies“. Die Klägerin reichte gegen das Urteil des OLG, mit Bezug auf die Verneinung der äquivalenten Patentverletzung, Beschwerde am Kassationsgerichtshof ein.

Der Kassationsgerichtshof weist die Beschwerde ab, und stellt vorab die vom Urteil Nr. 2977/2020 geäußerte Präferenz für das Kriterium der Erfindungshöhe, nach dem *„Die Patentverletzung durch Äquivalente alle Realisierungen umfasst, die aufgrund der bekannten Technik eine naheliegende Variante oder eine triviale und wiederholte Antwort auf den beanspruchten Gegenstand darstellen, es sei denn, die angefochtene Erfindung löst ein anderes technisches Problem, das dann unter den Bereich der abhängigen Erfindungen gemäß Art. 68 (2) CPI fällt“* fest. Anschließend teilt der Gerichtshof die Ansicht des OLG, die Lösung von Comas stelle keinen "trivialen und offensichtlichen Ersatz" für jene der Klägerin dar, sondern basiere auf einer zwar "weithin bekannten", aber komplizierteren und weniger zuverlässigen Technik.

Andererseits scheint das hier kommentierte Urteil in der Festlegung des Rechtsgrundsatzes¹ („principio di diritto“), in klarem Widerspruch mit der vorangehenden Rechtsprechung, den Triple Identity Test als Methode zur Feststellung der Patentäquivalenz zu bevorzugen: *"In Bezug auf Patente für gewerbliche Erfindungen und ihre entsprechende Verletzung muss der Richter, der das Vorliegen einer Verletzungshandlung zu beurteilen hat, gemäß Art. 52 Abs. 3bis des Kodex des gewerblichen Eigentums [...], zunächst den durch das Patent gewährten Schutzzumfang bestimmen und dann die einzelnen Merkmale der Erfindung, die vom Patentinhaber ausdrücklich beansprucht werden, analytisch ermitteln, wie sie im Text des Patents ausdrücklich beansprucht und auch auf der Grundlage ihrer Beschreibung und der beigefügten Zeichnungen ausgelegt werden und dann prüfen, ob jedes beanspruchte Element auch in dem angeblich verletzenden Erzeugnis enthalten ist, und zwar auch nur in Form der Äquivalenz, wobei als solche jene Varianten der Erfindung verstanden werden, welche, nach einer der möglichen Methoden, die angewandt werden können, die gleiche Funktion wie die Elemente des patentierten Erzeugnisses erfüllen können, indem sie im Wesentlichen den gleichen Weg wie der Erfinder beschreiten und das gleiche Ergebnis erzielen".*

4.2. Kassationsgerichtshof, Urteil vom 20 Oktober 2022, Nr. 30943.

Der vorliegende Fall betraf ein Patent bezüglich eines modularen Elementaufbaus für technisch-funktionalen Innenausbau, welches von Artinox S.p.A. gegen Mittel Group s.r.l. geltend gemacht worden war. Sowohl in erster als auch in zweiter Instanz wurde den Anträgen auf Feststellung der Patentverletzung und Schadensersatz auch unter Berufung auf die Theorie der Patentäquivalenz stattgegeben. Beide Parteien legten gegen das Urteil des OLG

¹ Laut Art. 384 der italienischen ZPO: *„Der Gerichtshof gibt den Rechtsgrundsatz an, wenn er über ein Rechtsmittel nach Artikel 360 Absatz 1 Nummer 3 entscheidet und in allen anderen Fällen, in denen er bei der Entscheidung über andere Rechtsmittelgründe eine Rechtsfrage von besonderer Bedeutung klärt.*

Gibt der Gerichtshof dem Rechtsmittel statt, so hebt er das Urteil auf und verweist die Sache an ein anderes Gericht, das den Rechtsgrundsatz und in jedem Fall die Entscheidung des Gerichtshofs beachtet, oder entscheidet in der Sache selbst, wenn keine weiteren Tatsachenfeststellungen erforderlich sind.“

Beschwerde am Kassationsgerichtshof ein. Die Beklagte Mittel Group machte in erster Linie geltend, Inhaberin eines die beanstandete Lösung deckenden Europäischen Patents zu sein. Eine äquivalente Verletzung sei auszuschließen, da das Produkt der durch ein gültiges europäisches Patent geschützt sei, dessen Erteilung eine erfinderische Tätigkeit voraussetze: Der europäische Prüfer habe nämlich das Artinox-Patent ausdrücklich berücksichtigt und verneint, dass es einen entkräftenden Stand der Technik des Patents der Mittel-Gruppe darstelle. Da das angeblich patentverletzende Erzeugnis das Mittel-Patent reproduziere, bedeute dies, dass das Erzeugnis selbst auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe, was die Anwendung der Theorie der äquivalenten Verletzung nicht zulasse, bei der die fehlende Originalität und Neuheit der vom Verletzter gewählten Alternativlösung berücksichtigt wird. Dieses Argument wird zurückgewiesen: erstens bestünden zwischen dem Patent der Beklagten und der von ihr angewandten Lösung relevante Unterschiede, und zweitens sei der nationale Richter nicht durch die vom EPA festgestellte Gültigkeit des Patents eingeschränkt.

Auch die die Feststellung der Patentäquivalenz betreffende Beschwerde wird zurückgewiesen, und die betreffende Methodik wird wie folgt zusammengefasst: *„um zu beurteilen, ob die beanstandete Ausführung als gleichwertig mit der patentierten angesehen werden kann, so dass sie eine Verletzung darstellt, muss geprüft werden, ob sie, indem sie das gleiche Endergebnis ermöglicht, den Charakter der Originalität aufweist, indem sie eine nicht-triviale Antwort bietet, die nicht die vorherige wiederholt, sondern als solche qualifiziert wird, die die Fähigkeiten des durchschnittlichen Technikers, der mit dem gleichen Problem konfrontiert ist, übersteigt, denn in diesem Fall kann nur davon ausgegangen werden, dass die Lösung außerhalb der Idee der geschützten Lösung liegt“.*

Die kommentierte Entscheidung steht daher im Einklang mit der Rechtsprechung aus dem Jahr 2020, da sie ausdrücklich an der Auffassung festhält, dass die Äquivalenz nach dem Kriterium der Erfindungshöhe zu beurteilen sei.

5. Abschließende Betrachtungen.

Obgleich nicht ohne Widersprüche, scheint sich die italienische Rechtsprechung langsam, aber stetig dahin zu bewegen, das FWR-Kriterium zugunsten des Prinzips der Erfindungshöhe aufzugeben.

Was dagegen den Aspekt des Prosecution History Estoppel betrifft bleibt ein auf den Entschluss von 2020 folgendes Urteil des Kassationsgerichtshofs noch aus. Es bleibt also abzuwarten, ob besagte Entscheidung ein Einzelfall bleiben oder zur Basis einer konstanten Rechtsprechung im Sinne der vollständigen Objektivierung der Patentauslegung werden wird.

Mailand, 29. November 2022